Postvertriebsstück G 3667 | ISSN 0179 - 2547

45. Jahrgang

LAUFFEUER 9

Die Zeitschrift der DEUTSCHEN **JUGEND**FEUERWEHR September 2018

Gut gerüstet...

Was hat Jugendschutz mit der Feuerwehr zu tun?!

Jugendwarte/-innen und Betreuer/-innen in unseren Jugendfeuerwehren übernehmen nicht nur die Ausbildung der angehenden Brandschützer, sie tragen bei allen Übungsdiensten und Veranstaltungen auch eine große Portion Verantwortung. Diese Tatsache muss natürlich allen bewusst sein, die diesen „Job" antreten oder bereits ausführen.
Horrorgeschichten, was alles passieren könnte oder ein allzu nachlässiger Umgang in Sachen Verantwortung, Jugendschutz und allem, was dazu gehört, hilft keinem. Das LAUFFEUER hat mit Robert Hotstegs gesprochen, er ist Rechtsanwalt und kennt sich in der (Jugend-)Feuerwehr aus. Ihm haben wir Fragen weitergeleitet, mit denen sich jeder Jugendwart, jede Jugendwartin sowie die Betreuer/-innen beschäftigt haben sollten. Fern ab von Paragraphen möchten wir Dir auf diesem Weg zu mehr Durchblick verhelfen.

„Wir möchten mit unserer Jugendfeuerwehrgruppe (Altersspanne acht bis 16 Jahre) einen Filmabend unter dem Motto „Blaulichtkino" in der Feuerwache gestalten. Als klassischen Feuerwehrfilm haben wir „Backdraft" ausgewählt, dieser hat jedoch eine FSK-Angabe. Dürfen wir das ignorieren? Immerhin ist es ja fast ein Ausbildungsfilm und die Kinder schauen selbst viel .schlimmere' Dinge an."

Robert Hotstegs: Das Jugendschutzgesetz würde die Vorführung des Films verbieten. Zwar gibt es eine Fassung mit der Kennzeichnung FSK 12 und eine mit der Kennzeichnung FSK 16. Aber für die jüngsten Kameradinnen und Kameraden wäre der Film nicht freigegeben. Nur weil Ihr glaubt, der Film sei „ausbildungsrelevant", dürft Ihr Euch über das Jugendschutzgesetz nicht hinwegsetzen. Spannender ist aber ein bestimmtes Wort der Vorschriften: das Gesetz regelt nämlich nur öffentliche Filmvorführungen. Wenn Ihr das Blaulichtkino nur intern veranstaltet und die Mitglieder also regelmäßig der Jugendfeuerwehr angehören und externe Besucher/-innen nicht erwünscht sind, dürfte es eben keine öffentliche Veranstaltung sein. Dann wäre es nach dem Jugendschutzgesetz erlaubt, den Film zu zeigen.

Es gibt aber neben dem Jugendschutzgesetz noch weitere Vorschriften, die für Euch relevant sind. Das Kinder- und Jugendhilferecht etwa oder die örtlichen Vereinbarungen zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdung. Danach muss man wohl sagen, dass die Eltern der Kinder davon ausgehen dürfen, dass Ihr Euch an die Jugendschutzgrenzen haltet. Das mag manchmal kleinlich wirken, dient aber eben vor allem dem Schutz der Kinder und Jugendlichen in Eurer Jugendfeuerwehr.

„Wir haben bald Tag der offenen Tür bei der Feuerwehr. Ab welchem Alter dürfen die Jugendfeuerwehrkinder alkoholfreies Bier und Mischgetränke mit selbigem (wie zum Beispiel Gründels Fresh) trinken? Diese Getränke haben 0,0 Prozent Alkohol und sind somit eigentlich ja harmloser als mancher Fruchtsaft, oder nicht?"

Robert Hotstegs: Alkoholfreies Bier darf tatsächlich auch an Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Jedenfalls wenn man sich an das Jugendschutzgesetz hält. Dennoch gibt es viele Händler, die den Verkauf verweigern und es gibt auch Empfehlungen dies zu tun, damit sich Kinder und Jugendliche nicht zu früh an den Geschmack von Bier oder Biermischgetränken gewöhnen.

„Wir hatten hier in unserer Feuerwache drei Flaschen Schnaps im Kühlschrank. Den haben vorige Woche drei Jungs entdeckt und sich heftig betrunken. Einer von ihnen musste sogar ins Krankenhaus. Sind wir mit Schuld? Die Jungs sind 14, 15 und 16 Jahre alt."

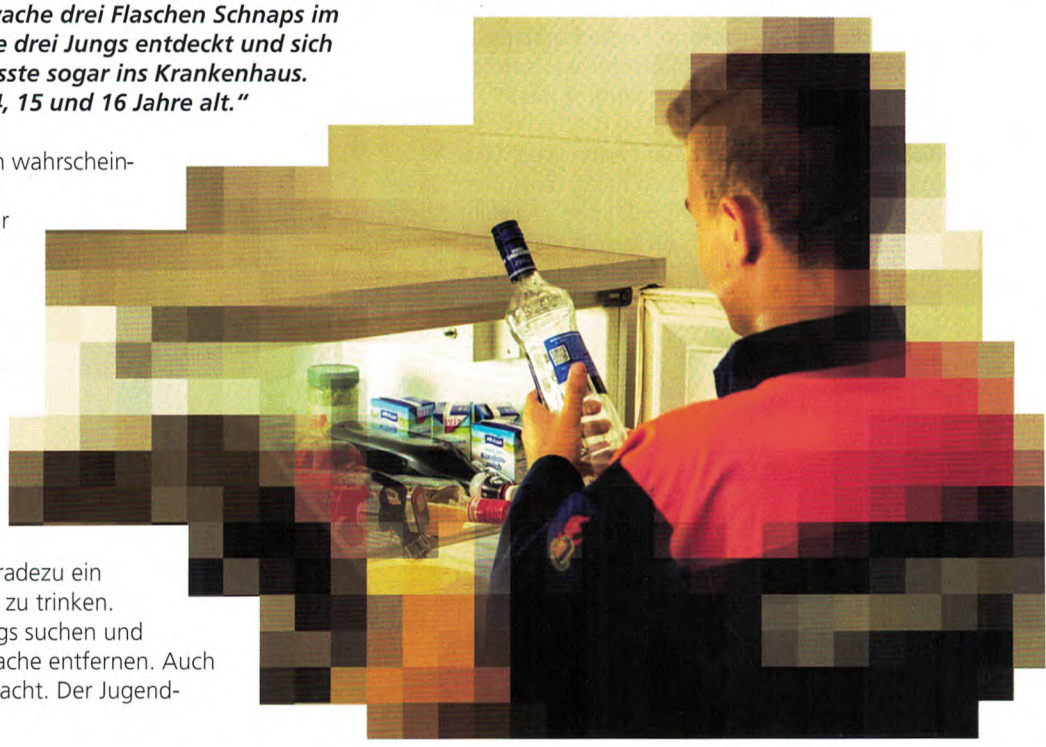

Robert Hotstegs: Die Eltern werden Euch wahrscheinlich schon wissen lassen, dass sie Euch für schuldig halten. Rechtlich gesehen wart Ihr das aber wohl nicht. Ihr dürft die Jungs zwar keinen Gefahren aussetzen, gleichzeitig dürft Ihr aber auch erwarten, dass sie eigene Gefahren erkennen und nicht rund um die Uhr überwacht oder kontrolliert werden müssen. Wenn es also vorher keine Anzeichen gab, dass die Jungs den Schnaps regelrecht suchen und sich betrinken wollen, musstet Ihr ihn nicht verstecken oder aus dem Kühlschrank herausnehmen. Anders wäre dies aber, wenn Ihr wisst, dass es geradezu ein Sport wäre, hinter Eurem Rücken Schnaps zu trinken. Dann müsst Ihr das Gespräch mit den Jungs suchen und notfalls auch den Alkohol aus der Feuerwache entfernen. Auch wenn Ihr Euch dann vielleicht unbeliebt macht. Der Jugendschutz geht vor.

„In unserer kleinen Jugendfeuerwehr gibt es zur Zeit leider nur noch ein Mädchen. Nathalie ist 15 Jahre alt. Nun fahren wir in vier Wochen ins Zeltlager. Müssen wir für sie ein extra Zelt aufbauen und was noch viel schwieriger wäre, eine weibliche Betreuungsperson mitnehmen? Dazu aber gleich noch die Frage: Darf dafür meine Frau mitfahren, obwohl sie nicht in der Feuerwehr ist?"

Robert Hotstegs: Je nach Bundesland gibt es andere Vorschriften, an denen man sich orientieren kann. Manche Landesjugendämter würden Euch auf die Regeln für Schulklassenfahrten verweisen. Und dort sind getrennte Unterkünfte und eine weibliche Betreuungsperson dann vorgeschrieben.
Wenn Ihr das anders regeln wollt, ist vor allem eines wichtig: Nathalie und ihre Eltern müssen darüber vorher informiert sein. Denn wenn Ihr nichts sagt, dürfen sie davon ausgehen, dass Ihr die Standards etwa von Klassenfahrten einhaltet. Wenn Ihr gemeinsame Zelte organisiert und vielleicht nur männliche Betreuungspersonen habt, dann sollen Nathalie und ihre Eltern frei entscheiden können, ob sie an dem Zeltlager teilnehmen will und darf. Gegen die Mitarbeit Deiner Frau spricht übrigens rein rechtlich gar nichts. Ihr müsst nur vor Ort abklären, ob sie auch den gleichen Versicherungsschutz genießt wie alle Feuerwehrmitglieder oder ob es sonst organisatorische Hürden zu überwinden gibt, natürlich auch, ob das Deine Kameraden für eine gute Idee halten, ein Ehepaar mitzunehmen. Rechtlich spricht aber nichts dagegen.

„Unsere Kids dürfen sich, wenn sie hier bei uns in der Wache sind, ins W-LAN einloggen. Jetzt habe ich aber viel darüber gelesen, dass wir auch ‚dran sind', wenn die Kids verbotene Sachen machen, also zum Beispiel auf Pornoseiten unterwegs sind oder sich illegal Filme downloaden. Stimmt das?"

Robert Hotstegs: Das stimmt erfreulicherweise nicht (mehr). Bis Ende Juli war noch heftig umstritten, ob der W-LAN-Betreiber auch haften könnte. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage aber nun geklärt. Ihr haftet also weder für die Kids, noch für Nachbarn, die sich einloggen. Dennoch ist es aber aus pädagogischen Gründen sinnvoll, über Jugendschutzfilter nachzudenken. Diskutiert das doch auch mal mit anderen Verbänden bei Euch vor Ort, die ein eigenes W-LAN öffnen. Vielleicht bietet sich eine gemeinsame Linie an.

„Wenn wir mit den Jugendfeuerwehrkindern im Sommer Eis essen gehen, dürfen dann die 16-Jährigen einen Eisbecher mit Eierlikör essen?"

Robert Hotstegs: Nein. Der Eierlikör darf nur an Erwachsene ausgegeben werden. Und auch denen ist zu empfehlen, erst nach der Gruppenstunde zum Eis mit Schuss zu greifen.

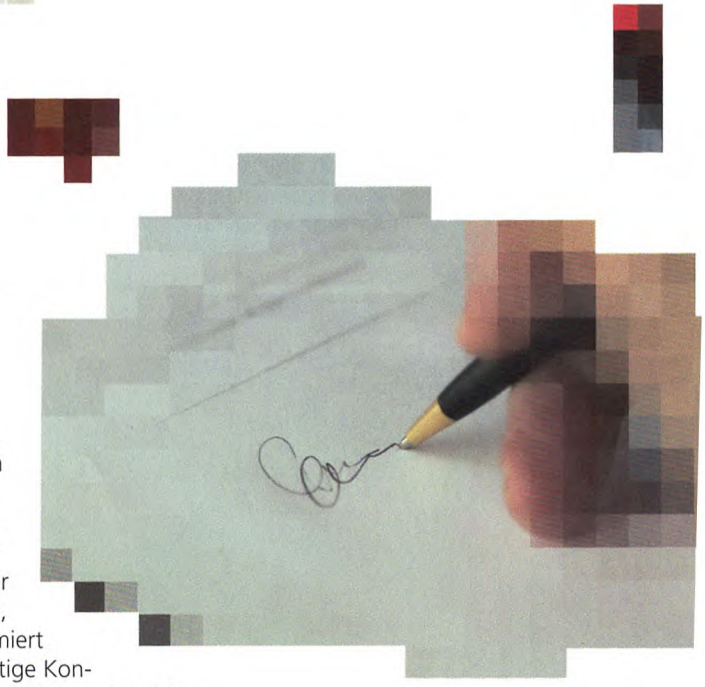

„Bei uns in der Jugendfeuerwehr ist das verdammt kompliziert, hier gibt es Eltern, Stiefeltern, Großeltern und sogar volljährige Geschwister, die mir Einverständniserklärungen unterschreiben. Muss ich kontrollieren, wer von Gesetz her wirklich unterschreiben darf? Und wer ist das dann überhaupt?"

Robert Hotstegs: Grundsätzlich sind die Eltern dafür zuständig, Einverständniserklärungen abzugeben. Streng genommen wären dann immer beide Elternunterschriften erforderlich. Das ist unpraktikabel und wird fast nirgendwo so gehandhabt. Es empfiehlt sich daher, bei Kindern und Jugendlichen zu erfassen, wer sorgeberechtigt ist. Das kann schon beim Beitritt zur Kinder- oder Jugendfeuerwehr geschehen. Dort kann auch vereinbart werden, dass zukünftig nur eine Unterschrift ausreicht und dass Ihr informiert werdet, wenn sich die Zuständigkeit ändert. Eine hundertprozentige Kontrolle wird von Euch aber nicht verlangt und ist auch im Alltag wohl kaum möglich.

„Sind Beziehungen zwischen Jugendfeuerwehrmitglied und Betreuer erlaubt? Auch wenn das Alter zum Beispiel nicht allzu unterschiedlich ist, zum Beispiel 17 und 19. Ab wann ist hier aber die Grenze erreicht?"

Robert Hotstegs: Ja, grundsätzlich sind Beziehungen erlaubt. Verboten ist es aber, die besondere Betreuerposition oder das Alter auszunutzen und dann Sex miteinander oder voreinander zu haben. Insbesondere Kinder unter 16 Jahren, vor allem aber alle Kinder unter 14 Jahren sind hier geschützt und die Strafen entsprechend hoch, wenn sie missbraucht werden. Denn genau das soll verboten sein: „Missbrauch". Gerade weil es in den vergangenen Jahren immer wieder Skandale gab, die Missbrauch im Rahmen von Jugendarbeit aufgedeckt haben, empfiehlt es sich hier, besonders sensibel zu sein. Aber umgekehrt gilt eben auch: 17 Jahre und 19 Jahre liegen nicht weit auseinander, da ist eine echte Beziehung ohne Abhängigkeit und Ausnutzen einer besonderen Position gut denkbar. In diesen Fällen ist es nur eine pädagogische Frage, ob es sinnvoll ist, das Pärchen gemeinsam an Gruppenstunden oder Übungen teilnehmen zu lassen. Das müsst Ihr vor Ort entscheiden und am besten einmal offen ansprechen. Ich kenne Gruppen, die das sehr unterschiedlich handhaben.

„Einer unserer jungen Betreuer albert und scherzt sehr viel mit den Mädchen aus unserer Jugendfeuerwehr herum. Mit einer trifft er sich auch privat, ich habe die beiden vor ein paar Tagen in der Eisdiele gesehen! Er ist 20 und sie ist 15 ..."

Robert Hotstegs: Das 15-jährige Mädchen liegt unter der Schutzgrenze von 16 Jahren. Die schützt aber – wie gesagt – vor Ausnutzung und Missbrauch, nicht vor Eis essen und Scherzen. Sprich das Thema doch bitte offen an. Wenn Du ein ungutes Gefühl hast, ist es keine Alternative, einfach nicht darüber zu diskutieren.

„Die Eltern des Mädchens mögen den jungen Betreuer und sie haben nichts dagegen, wenn die beiden sich auch in ihrer Freizeit treffen. Ist es dann erlaubt, dass die beiden ‚miteinander gehen'?"

Robert Hotstegs: Ich kenne solche Beziehungen. Manche halten drei Tage, manche Monate und Jahre. Verboten ist das nicht. Aber je größer der Altersabstand ist, desto mehr spricht dafür, dass vielleicht eine Art Abhängigkeit zwischen beiden besteht. Sprecht dies an und diskutiert auch, welche Rolle die Beziehung in der Jugendfeuerwehr spielt. Mit dieser Frage steht Ihr auch nicht allein da. Denn in jedem Jugendamt gibt es Ansprechpartner/-innen, mit denen man solche Fragen auch ohne Namensnennung diskutieren kann oder die Euch Kontakt zu anderen erfahrenen Jugendmitarbeitern von Verbänden vermitteln.

Tipp: *Im Innenteil unserer* LAUFFEUER *-Ausgabe findet Ihr eine praktische Drehscheibe zum Jugendschutzgesetz zum selbst Basteln. So habt Ihr kompakt und übersichtlich alle wichtigen Infos gleich zur Hand.*

Die Fragen beantwortete Robert Hotstegs, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Richter am Kirchlichen Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) und stellvertretendes Mitglied der Synode der Ev. Kirche in Deutschland (EKD).